



Satzung

der Tennisabteilung des 1. FC Sachsen e.V.

§ 1 Grundsätzliches

Die Tennisabteilung ist eine Abteilung des 1. FC Sachsen. Die Satzung des Hauptvereins ist auch für alle Mitglieder der Tennisabteilung verbindlich. Ergänzend hierzu gilt für die Tennisabteilung nachstehende Satzung.

§ 2 Mitgliedschaft

1) Die Tennisabteilung besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) Jugendmitgliedern (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr), Schülern, Studenten und in Berufsausbildung stehenden
- d) Ehrenmitgliedern.

2) Die Mitgliedschaft bei der Tennisabteilung wird nach Aufnahmeantrag durch Zustimmung der Abteilungsleitung mit 2/3 Mehrheit erworben. Voraussetzung dafür ist die Mitgliedschaft im Hauptverein.

3) Die Mitgliederzahl ist pro Platz auf 45 begrenzt. Überschreitungen hat die Abteilungsleitung nur in Ausnahmefällen zuzulassen und auf Antrag in der Mitgliederversammlung zu begründen. Der Ausgleich auf die Normzahl ist nach Möglichkeit im folgenden Jahr vorzunehmen.

4) Jedes Mitglied ist zur Benutzung der Tennisanlage nach Maßgabe der von der Abteilungsleitung festgelegten Spielordnung berechtigt. Die passive Mitgliedschaft berechtigt zur höchstens dreimaligen Spielausübung während einer Saison.

5) Mitglieder, die sich um den Tennissport im Allgemeinen und um die Tennisabteilung im Besonderen verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Abteilungsleitung von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

6) Für Mitglieder, die aus gewichtigen Gründen (Krankheit, Beruf, Schwangerschaft etc.) für eine Saison nicht aktiv spielen können, kann auf Antrag die Mitgliedschaft ruhen. Für die betreffende Saison braucht an die Tennisabteilung kein Beitrag entrichtet zu werden. Für die Dauer der ruhenden Mitgliedschaft sind diese Mitglieder nicht spielbe-rechtigt; sie können jedoch wie Gäste behandelt werden. Alle übrigen Rechte und Pflichten bleiben unberührt.

7) Die Mitgliedschaft bei der Tennisabteilung endet:

a) durch Ausscheiden aus dem 1. FC Sachsen

b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Abteilungsleitung bis spätes-tens 31. Dezember

c) durch Ausschluss. Ein Mitglied kann aus der Tennisabteilung ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher ist gegeben, wenn eine weitere Zugehörigkeit zur Tennisabteilung nicht mehr tragbar erscheint oder das Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet die Abteilungsleitung mit 2/3 Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens sechs Mitgliedern der Abteilungslei-tung. Über einen Einspruch hiergegen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 3 Beiträge

1) Alle Mitglieder der Tennisabteilung haben einen Saisonbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

2) Darüber hinaus hat jedes aktive Mitglied im Alter von 16 bis 70 Jahren in jedem Jahr 4 Arbeitsstunden zu leisten, wenn es mehr als dreimal im Jahr Tennis spielt. Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde werden 20,00 € in Rechnung gestellt. Näheres dazu ist in der Beitragsordnung festgelegt.

3) Schüler, Jugendliche und passive Mitglieder entrichten einen ermäßigten Saisonbei-trag. Studenten und in Berufsausbildung stehenden kann ebenfalls der ermäßigte Sai-sonbeitrag eingeräumt werden, wenn sie bis zum 31. Januar jedes Jahres der Abtei-lungsleitung eine Bescheinigung über das Fortbestehen der Voraussetzung für die Er-mäßigung zuleiten.

4) Der Saisonbeitrag ist jeweils bis zum 31. März zu entrichten.

5) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Abteilungsleitung die Beiträge ermässi-gen, stunden oder erlassen. Auf Antrag hat die Abteilungsleitung diese Maßnahme zu begründen.

6) Neumitglieder, die nach dem 1. August der Abteilung beitreten, haben die Hälfte des Saisonbeitrages zu entrichten.

§ 4 Sonderumlagen

Neben dem Saisonbeitrag können von der Mitgliederversammlung noch Sonderumlagen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, die zur Deckung von Sonderausgaben bestimmt sind. Die Erhebung mehrerer Umlagen im Jahr ist nicht zulässig. Diese Mittel und ihre Verwendung sind im Kassenbericht gesondert auszuweisen.

§ 5 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder der Tennisabteilung. Sie entscheidet in allen Fragen von besonderer Bedeutung, insbesondere über die Durchführung von Maßnahmen, die einen besonderen, über den normalen Rahmen der Aufrechterhaltung des Spielbetriebs und der sonstigen laufenden Verpflichtungen hinausgehenden finanziellen Aufwand erfordern.

2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung durch schriftliche Einladung sämtlicher Mitglieder, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

4) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit nichts anderes bestimmt ist mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

5) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie hat mindestens folgende Tagesordnung:

- a) Bericht der Abteilungsleitung über den Verlauf der Saison
- b) Darlegung der Vermögens- und Kassenlage der Abteilung durch den Kassenwart nach vorheriger Prüfung durch zwei Kassenprüfer
- c) Bericht der Kassenprüfer und Beschlussfassung über die Entlastung des Kassenwartes
- d) Entlastung der Abteilungsleitung
- e) Neuwahl der Abteilungsleitung
- f) Neuwahl der Kassenprüfer
- g) Sonstiges

Die Punkte d) bis f) erscheinen nur auf der Einladung zur Wahl.

6) Die Abteilungsleitung ist berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn ein schriftlicher Antrag unter Angabe von Gründen von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder vorliegt. Eine Ein-

berufung hat in gleicher Weise wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen. Das Gleiche gilt für die Beschlussfassung.

§ 6 Abteilungsleitung

1) Die Tennisabteilung wird von der Abteilungsleitung geleitet. Sie besteht aus:

- a) Abteilungsleiter
- b) Stellvertretender Abteilungsleiter
- c) Sportwart
- d) Kassenwart
- e) Schriftwart
- f) Jugendwart
- g) Vergnügungswart
- h) technischer Spielbetriebsleiter
- i) Internetbeauftragter (IT-Wart)

2) Wählbar sind nur volljährige Mitglieder.

3) Die Abteilungsleitung ist bei Anwesenheit von vier ihrer Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt, soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters.

4) Die Wahl der Abteilungsleitung und der Kassenprüfer erfolgt für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung. Die Durchführung der Wahl obliegt einem aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählten Wahlausschuss, der aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Die Entscheidung über die Art der Wahl erfolgt durch Handaufheben.

5) Die Vorgeschlagenen müssen vor der Wahl erklären, ob sie die Kandidatur annehmen.

6) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

7) Einsprüche gegen die Ordnungsmäßigkeit der Wahl sind unverzüglich beim Wahlausschuss geltend zu machen.

§ 7 Spielbetrieb

Den Spielbetrieb regelt eine Spielordnung, für deren Durchführung der Abteilungsleiter verantwortlich ist.

§ 8 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur auf einer Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. 5

§ 9 Auflösung

Die Auflösung der Tennisabteilung erfolgt durch:

- a) Auflösung des Hauptvereins
- b) Beschlussfassung des Hauptvereins
- c) Beschlussfassung einer Mitgliederversammlung der Tennisabteilung, bei der mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 10 Inkrafttreten

1) Der Wortlaut dieser Satzung der Tennisabteilung wurde bei der Mitgliederversammlung am 29.01.2010 beschlossen und löst die Satzungen vom 13.12.1985 und vom 30.01.2004 ab.

2) § 3 Beiträge wurde nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.01.2015 um den Absatz 2 ergänzt (alle nachfolgenden Nummern rücken weiter).

3) Die Arbeitsstundenregelung wurde am 01.09.2022 angepasst.

4) Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

5) Mit seinem Beitritt zur Tennisabteilung erkennt jedes Mitglied diese Satzung an.

Sachsen b. Ansbach, 01. September 2022

Scharrer Sabine

AL-Tennis